



Geschäftsstelle des Ausländerbeirats,
Burgstraße 4, 80331 München

Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration
Winzererstraße 9
80797 München

**Geschäftsstelle
des Ausländerbeirats**

Burgstraße 4
80331 München
Telefon (089) 233 - 92454
Telefax (089) 233 - 2 44 80
auslaenderbeirat@muenchen.de
Sachbearbeitung:
Sonja Graf

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
06.04.2016

Stellungnahme zum Bayerischen Integrationsgesetz

Der Ausländerbeirat München sieht den vorliegenden Entwurf des Integrationsgesetzes als sehr kritisch und provokativ.

Der Entwurf handelt entgegen den Grundsätzen der in Bayern angestrebten Integration. Hier bleiben die bereits erfolgreichen Integrationsprozesse unerwähnt und eine Erwähnung der in diesem Bereich bereits erreichten positiven Erfahrungen sieht der Beirat als Grundstein für die zukünftige Integration.

Dass der Gesetzentwurf alle Migrantengruppen angehen sollte und nicht nur die Flüchtlinge angesprochen werden, ist selbstredend. Unsere Gesellschaft ist vielschichtig und bunt und daher muss dieser Faktor auch anerkannt werden. Die Migrant_innen und die Aufnahmegesellschaft sind beide aufgerufen, ihren Teil zur Integration beizutragen. Ein Integrationsgesetz darf nicht nur in eine Richtung zeigen!

So ist auch der Ansatz der allgemeinen Integrationsförderung nicht als Einbahnstraße zu nutzen. Hier werden nur Forderungen an die Migrant_innen gestellt – aber nicht an die Aufnahmegesellschaft. Auch diese ist hier stark in der Verantwortung und das muss auch im Gesetz festgehalten werden. Die Fördermaßnahmen sind hier zu unspezifisch dargestellt.

Die Integrationspolitik beinhaltet soziale Gerechtigkeit und gesellschaftliche Partizipation – hierfür braucht es gesetzliche Regeln und auch landesspezifische strukturelle Vorgaben, damit die Chancengleichheit für alle Menschen in allen Bereichen des Landes gefördert werden. In unseren Augen sieht das Gesetz hierfür keinen Platz.

Der Begriff „Leitkultur“ wird vom Ausländerbeirat München auf das Schärfste kritisiert! Er zieht sich wie ein „Leitfaden“ durch das ganze Gesetz und ruft bei den Migrant_innen reine Empörung hervor. Dieser Begriff kann unterschiedlich interpretiert werden! Gerade in der Integrationspolitik sind klare und verständliche Aussagen unabdingbar. Die sog. Leitkultur ist als weisungsgebender Begriff in der Integration vollkommen ungeeignet und lässt zuviel Freiheit



für Willkürentscheidungen oder auch Diskriminierungen. Hier kann von einem demokratischen Weg überhaupt nicht gesprochen werden. Der Ausländerbeirat München verwehrt sich entschieden gegen den Begriff „Leitkultur“ in diesem Kontext.

Nun möchte der Ausländerbeirat München noch auf einzelne Artikel eingehen:

Art. 1 Integrationsziele

Seit geraumer Zeit spricht der Bayerische Integrationsbeauftragte über eine sog. gelebte Willkommenskultur – dieser Gesetzentwurf zeigt mit den anvisierten Zielen genau das Gegenteil.

Art.2 Begriffsbestimmungen

Dieser Artikel polarisiert und unterscheidet weder zwischen Deutschen / Nichtdeutschen / EU-Bürger_innen oder gar Spät- Aussiedler_innen. Die eingebürgerte Person findet sich hier nicht als Deutscher wieder.

Art.3 Allgemeine Integrationsförderung

(1) Seit 40 Jahren besteht der Münchner Ausländerbeirat. Auch hier wird und wurde Bildung als zentraler Schlüssel zur Integration betrachtet. Leider sehen wir keinerlei gesetzliche Grundlagen geschaffen, dass dieses Ziel auch umgesetzt und erreicht werden kann. Die Chancengleichheit der Kinder mit Migrationshintergrund ist nach wie vor nicht gegeben – auch die sog. Bildung und Teilhabe ist u. E. noch weit ausbaufähig.

(5)Es ist hier anzumerken, dass das bürgerschaftliche Engagement von Migrantinnen und Migranten in allen Bereichen der Gesellschaft bereits seit Jahrzehnten besteht und die sog. Aufnahmegesellschaft ohne dieses Engagement nicht existieren könnte. Gerade in den kommunalen Ausländer- und Integrationsbeiräten ist das Ziel des friedlichen Miteinanders ohne deren Unterstützung und Vernetzung überhaupt nicht denkbar. Hier ist unsere Forderung, dass diese Institutionen in der Bayerischen Gemeindeordnung verankert werden müssen.

Art. 4 Deutsche Sprache:

Hier ist es unabdingbar, dass auch die Mehrsprachigkeit und die mehrsprachige Erziehung der Kinder mit Migrationshintergrund zur sprachlichen Integration gezählt werden. Nicht nur das Erlernen der deutschen Sprache!

Die Definition „mindestens erwartbares Sprachniveau“ ist unklar. Ausserdem ist die Androhung der „angemessenen Erstattung“ der Förderkosten bei Nichterreichen derselben keine Option! Nur bei Bereitstellung der Grundvoraussetzungen für das Erlernen der Deutschen Sprache durch z.B. Deutschkurse mit Kinderbetreuung, Alphabetisierungskursen u.a. kann eine positive Resonanz der Migrant_innen erwartet und somit auch ein positives Ergebnis erzielt werden. Mit Drohgebärden vgl. Abs.3 Satz 3 wird hier nichts erreicht und wir fordern, dass das Integrationsgesetz hiervon Abstand nimmt.

Art. 5 Vorschulische Sprachförderung

(1) Um überhaupt hier den Ansatz zur Sprachförderung zu erhalten müssen erst die erforderlichen Infrastrukturen und ausreichendes Personal in Ballungszentren sichergestellt werden. Nur ein Kind, welches die Möglichkeit auf einen Kindergartenplatz hat, kann gefördert werden.

Art. 6 Frühkindliche Bildung:

„Alle Kinder in Kindertageseinrichtungen sollen zentrale Elemente der christlich-abendländischen Kultur erfahren“ - alle Bürgerinnen und Bürger, welche eine andere oder gar keine Religionszugehörigkeit haben - verstehen diesen Satz als Provokation und Beleidigung. Hier sind sowohl alle deutschen- als auch alle Migrantenkinder betroffen. Dieser Punkt steht im krassen Widerspruch zum angestrebten interreligiösen Dialog und auch der im Grundgesetz verankerten Religionsfreiheit!

Art. 7 Schulen:

Im Gesetzesentwurf ist nach Auffassung des Ausländerbeirates keine Umsetzung der interkulturellen Öffnung der Schulen vorgesehen.

Hier kann der Ausländerbeirat München keine Ziele erkennen, die es Kindern und Jugendlichen erleichtert, welche nach Deutschland kommen, einen unbürokratischen Eintritt in das Schulsystem zu ermöglichen. Jedes schulpflichtige Kind muss die Wahl haben, nach seinen Begabungen und Möglichkeiten eine schulische Ausbildung zu bekommen und nicht Jahre dadurch verlieren, weil das Sprachniveau noch nicht am richtigen Level ist!!!

Wir schließen uns hier der Forderung der Ausländerbeiräte Bayerns an, das Modellprojekt von Nürnberg und München mit Übergangsklassen an Gymnasien auszuweiten.

Art. 8 Hochschulen

(3) Warum sind die Hochschulen nicht berechtigt, Prüfung abzunehmen. Um welche Art der Prüfungen handelte es sich. Dies ist hier nicht eindeutig definiert.

Der Beirat fordert hier eine Klärung des Begriffes „Prüfung“.

(6) Die Bestimmungen über den Hochschulzugang und die Hochschulzulassung muss unbedingt interkulturell geöffnet und auf die bestehende Situation der Absolventen mit Migrationshintergrund angepasst werden.

Art. 9 Verantwortung der Wirtschaft

Hier sieht der Ausländerbeirat eine Stigmatisierung von Migrantengruppen als unqualifizierte Arbeitnehmer_innen.

„Qualifizierte Migrantinnen und Migranten **sollen** im Rahmen der geltenden Gesetze den heimischen Arbeitsmarkt bereichern“. Vielmehr ist anzumerken, dass seit den 50. iger Jahren Migrantinnen und Migranten in Deutschland als Arbeitnehmer_innen tätig sind und seit dieser Zeit verstärken und bereichern sie allein schon durch die Vielzahl der vorhanden Ressourcen den hiesigen Arbeitsmarkt. Hier von einer „Zukunftssituation“ zu sprechen ist eine Herabwürdigung der hier lebenden Migrant_innen.

Art. 10 Rundfunk und Medien

Der Ausländerbeirat München begrüßt den Gesetzesentwurf dahingehend, dass die einheimischen Medien zur Förderung der Integration beitragen sollen. Auch hier ist die interkulturelle Öffnung der Medien im Hinblick auf die kulturelle Vielfalt der Bevölkerung wünschenswert.

(2) Der Ausländerbeirat München sieht hier die Gefahr, dass im Hinblick auf Leitkultur bezogene Propaganda gemacht wird und die Presse- oder Meinungsfreiheit nicht mehr gewährleistet werden kann.

Art. 11 Ausgewogene Räumliche Verteilung im Freistaat Bayern

Dieser Artikel wird vom Ausländerbeirat München grundlegend abgelehnt. Hier wird der Behörde die willkürliche Entscheidung über die persönliche Situation der Schutzsuchenden übertragen.

gen. Es kann nicht sein, dass weiterhin keine Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse dieser Menschen genommen wird. In einigen Regionen Bayerns gibt es nach wie vor keinerlei Möglichkeiten für die Betroffenen die unter Art. 4 – 8 beschriebenen Integrationsmaßnahmen überhaupt wahrzunehmen.

Art. 12 Landesleistungen

(5) Wer sich dem Prozedere der Abgleichung von Fingerabdrücken mit den im Ausländerzentralregister gespeicherten Daten widersetzt, erhält keine Landesleistungen.

Viele der hier ankommenden Flüchtlinge kommen aus einem Land, in dem es keinerlei persönliche Identitätsmerkmale wie Pass oder Lichtbildausweis gibt. Diese Personen werden wie Straftäter behandelt. Diese Maßnahmen sind nicht integrationsfördernd – sie weisen in eine ganz andere Richtung!

Art. 13 Achtung der Rechts- und Werteordnung

Der Ausländerbeirat München kann einige der unter (1) Satz 2 genannten Regelverstöße durchaus nachvollziehen und erkennt die Wichtigkeit einer Rechts- und Werteordnung an. Allerdings stellt sich ihm hier die Frage, welche Instanzen als Kontrollorgan hier funktionieren. Dies ist bedenklich.

Art. 14 Unterlaufen der verfassungsmäßigen Ordnung

Dieser Artikel muss gleichermaßen für Migrant_innen und für die Mehrheitsgesellschaft gelten.

Art. 15 Bayerischer Integrationsrat

Der Ausländerbeirat München begrüßt die Weiterführung dieser Institution. Allerdings sollte in diesem Gesetz auch geregelt sein, wie sich der Rat zusammensetzt, seine Rechte und Pflichten und wie die Zusammenarbeit mit den Ausländer- und Integrationsräten vorgesehen ist.

Art. 16 Integrationsbericht

Dieser Artikel sollte dahingehend erweitert werden, dass der Tätigkeitsbericht nicht nur dem Landtag sondern auch der breiten Bevölkerung bekannt gemacht wird.

Art. 18 Einschränkung von Grundrechten

Allein der Titel „Einschränkung von Grundrechten“ kann so vom Ausländerbeirat München nicht hingenommen werden. Dies widerspricht den Grundsätzen der Bayerischen Verfassung sowie dem Grundgesetz und ist hier nur als undemokratisch zu werten.



Nükhet Kivran
Vorsitzende des Ausländerbeirats
der Landeshauptstadt München

Mobil 0152 016 57 915
Email nkivran@hotmail.de
www.auslaenderbeirat-muenchen.de